

Satzung

zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Stadt Jever

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

§ 3 Wartung der Kleinkläranlagen

§ 4 Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage (Kalkulationssicherheit)

§ 5 Zusammenwirken mit anderen Rechtsvorschriften

§ 6 Inkrafttreten

Hinweise zu Ursprungssatzungen

Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 26. November 1998 die folgende Satzung beschlossen:



§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke im Gebiet der Stadt Jever, auf denen Abwasser anfällt.

Ausgenommen sind

1. die Grundstücke, die bereits durch eine betriebsbereite öffentliche Kanalisationsanlage für die Ableitung von Schmutzwasser erschlossen sind,
2. Grundstücke in zukünftigen Baugebieten (Wohn-, Gewerbe- und Sondergebiete), für die der Bebauungsplan eine zentrale Abwasserentsorgung fordert und die nach Inkrafttreten dieser Satzung durch eine öffentliche Kanalisationsanlage erschlossen werden.



§ 2

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Die Stadt Jever überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser im

Geltungsbereich dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Dies gilt nicht für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

(2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben das gesamte anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Das gereinigte Abwasser ist in die durch wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde bestimmten Gewässer einzuleiten. Bei Neubau, Erweiterung oder Änderung von Kleinkläranlagen sind die für die Einleitung erforderlichen Erlaubnisse nach § 10 NWG von den Nutzungsberechtigten der Grundstücke bei der unteren Wasserbehörde vor Beginn der Vorhaben zu beantragen.

(3) Für die Straßen, Wohnstätten bzw. einzeln aufgeführten Wohngrundstücke der [Anlage 1](#) werden die im Einzugsbereich der aufgeführten Gewässer II. Ordnung der Sielacht Wangerland liegenden Gräben als Einleitungsgewässer bestimmt.



§ 3

Wartung der Kleinkläranlagen

Soweit die untere Wasserbehörde in den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden die regelmäßige Wartung von Kleinkläranlagen vorschreibt, werden die Wartungsaufgaben auf Kosten der Anlagenbetreiber wahrgenommen.



§ 4

Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage (Kalkulationssicherheit)

(1) Für Grundstücke, auf denen bereits den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechende Kleinkläranlagen betrieben werden, kann vom Tage des Inkrafttretens dieser Satzung an für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt (§ 8 Nr. 2 NGO) vorgeschrieben werden.

(2) Für Grundstücke, auf denen bei Inkrafttreten dieser Satzung noch keine den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechenden Kleinkläranlagen vorhanden sind, kann für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang (§ 8 Nr. 2 NGO) an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde vorgeschrieben werden, wenn die Anlagen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst oder entsprechend neu errichtet werden. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder Anpassung der Kleinkläranlage.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Fristen beginnen neu, wenn innerhalb der Geltungsdauer dieser Satzung aufgrund von Forderungen der unteren Wasserbehörde die Erneuerung von Anlagen oder weitere Anpassungen an vorhandenen Anlagen notwendig sind und durchgeführt werden.

(4) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Fristen verringern sich, wenn die durch die untere Wasserbehörde erteilten wasserrechtlichen Befugnisse zur Einleitung des Abwassers vor Ablauf dieser Fristen erlöschen, auf die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnisse.

5. Der freiwillige Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Jever ist zu jedem Zeitpunkt möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen.



§ 5

Zusammenwirken mit anderen Rechtsvorschriften

(1) Die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Jever vom 26. 6. 1982, zuletzt geändert am 2. 10. 1991, die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Jever vom 4. 2. 1982, zuletzt geändert am 26. 11. 1997, die Satzung der Stadt Jever über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 26. 6. 1986, zuletzt geändert am 24. 9. 1987, sowie die Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Jever vom 20. 2. 1992, zuletzt geändert am 26. 11. 1998, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(2) Ebenfalls unberührt bleiben alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, namentlich die Vorschriften des NWG bezüglich der Zuständigkeiten und Befugnisse der Wasserbehörde.



§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Jever, den 26. November 1998

STADT JEVER

Lorentzen	Hashagen
Bürgermeisterin	Stadtdirektor

Hinweise:

Der Landkreis Friesland, Fachbereich Umwelt - Untere Wasserbehörde - hat dieser Satzung mit Verfügung vom 01.12.1998 die Zustimmung gemäß § 149 Abs. 5 Nieders. Wassergesetz (NWG) erteilt.



Hinweise zu Ursprungssatzungen

Durch eine [1. Änderungssatzung](#) vom 26.09.2002 ist die Anlage1 angepasst worden. Diese Änderungssatzung ist im Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 43 v. 25.10.2002 veröffentlicht worden.



Anlage 1
zur Satzung der Stadt Jever zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die
Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Stadt Jever

Straßenname Wohngrundstück Wohnstätte	Gewässer II. Ordnung Nummer der Sielacht Wangerland
Addernhauser Straße	81
Addernhauser Weg	85
Annenburg	58
An der Gotteskammer 12 ff	78
Auskündigerei	12
Berg	12
Birkenweg 12, 14, 14A, 25 27	75
Bundesstraße 60, 60A	90
Clevernser Schulweg 66 ff	16
Dorfstraße 57 ff	69
Dreihäuser	71
Drosselweg 74, 89,101	85
Erlenweg	13
Fischershäuser	19
Ginsterweg	13
Grappermöns	145
Grashaus	142

Grashausgarten	142
Heideweg	86
Horster Weg	15
Hoyerskamp	62
Husum	77
Husumer Weg 16 ff	83
Intüsken	76
Jeversche Straße 84, 84A, 87, 90, 111	85
Jeversche Straße 81, 82, 83, 85, 86	86
Jägerkamp 14	81
Kattenser Weg	60
Kleiburg	7
Klein Sorgenfrei	61
Langelandstraße 31, 36, 38, 38A	81
Meisenweg 24, 26	90
Middelswarfen	55
Mirkelweg	146
Moorwarfer Gastweg 17A, 17B	86
Moorwarfer Gastweg 65A, 65B	86

Moorwarfer Gastweg 73, 75, 88, 90, 92	131
Mönser Weg	146
Ottenburger Weg	58
Sandel 62, 63, 64, 67, 88	68
Sandel 55, 56, 58, 59, 60, 61, 65, 74, 92	11
Sandel 75	15
Sandeler Mühlenweg	72
Sandelerburg	73
Sandelerhorsten 1, 5	69
Sandelerhorsten 4, 8, 78	73
Sandelermöns	146
Schanzweg Ost	72
Schenum	16
Schenumer Weg	74
Schwemme	77
Sillensteder Straße	87
Sorgenfrei	60
Streitfeld	144
Tulpenweg 1, 18, 19, 20, 21A, 41	86
Vereinigung	58
Weerthsweg	146

Wiedel	7
Wittmunder Straße 42	11
Wollacker	15



1. Änderungssatzung

der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisiertem Bereich der Stadt Jever (Stadtrecht 6.05)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 des Gesetzes vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348/367), in Verbindung mit den §§ 148, 149 des Nieders. Wassergesetzes in der Fassung vom 25. 3. 1998 (Nds. GVBl. Seite 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 1. 1999 (Nds. GVBl. Seiten 10/11), hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 26.05.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 gemäß § 2 Abs. 3 der „Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisiertem Bereich der Stadt Jever“ vom 26. November 1998 wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe der Wohnstätte „Am Schwimmbad“ sowie die dazugehörige Gewässernummer wird gestrichen.
2. Der Straßename „Streitfeld“ wird entsprechend der alphabetischen Reihenfolge mit der dazugehörigen Gewässernummer „144“ eingefügt.
3. Für die „Langelandstraße“ werden die einzelnen Hausnummer „31“ und „38 A“ hinzugefügt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Jever, den 26.09.2002

STADT JEVER

Harms	Hashagen
Bürgermeister	Stadtdirektor